

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Uwe Witt, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/18178 –**

### **Bare und unbare Auszahlung von Sozialleistungen ins Ausland**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeskasse veranlasst nach den Kassenbestimmungen für die Bundesverwaltung (KBestB) die Zahlungen des Bundes. Der unbare Zahlungsverkehr erfolgt über die Bundeskassen, der bare Zahlungsverkehr nach den Zahlstellenbestimmungen für die Bundesverwaltung (ZBestB) über die Zahlstellen (vgl. [https://www.zrb.bund.de/DE/Vorschriften/2\\_Kassen-%20und%20Zahlstellenbestimmungen%20für%20die%20Bundesverwaltung/Kassen-%20und%20Zahlstellenbestimmungen%20für%20die%20Bundesverwaltung\\_node.html](https://www.zrb.bund.de/DE/Vorschriften/2_Kassen-%20und%20Zahlstellenbestimmungen%20für%20die%20Bundesverwaltung/Kassen-%20und%20Zahlstellenbestimmungen%20für%20die%20Bundesverwaltung_node.html) und [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_04042019\\_IIA9H20061810003DOK20190267855.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_04042019_IIA9H20061810003DOK20190267855.htm)).

Nach der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushaltswesen, Kassenwesen und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR, Siebter Abschnitt) sind Allgemeine Erläuterungen und Ausfüllhinweise in der für eine Auszahlung erforderlichen Anordnung (in den jeweiligen Vordrucken), u. a. die Bewirtschafternummer, das Titellokonto, der Empfänger, die IBAN/Kontonummer sowie der Zahlungsbetrag, einzutragen (vgl. [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_10042018\\_IIA2H20001310002007.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_10042018_IIA2H20001310002007.htm) und <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMF-IIA2-20170329-H-08-75-SF-A014.pdf>).

Die VerfRiB-MV/TV-HKR enthält auch detaillierte Ausführungen zu Einzahlungen im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV). Wie mit der Erfassung der Kontoverbindung nach dem Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA-Single Euro Payments Area) umzugehen ist, ergibt sich u. a. aus einem Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Dezember 2015 (Gz. II A 2-H 2101/11/1002, Dok. 2015/1138532).

1. Für welche dem Bundeshaushalt zuzuordnenden Ausgaben der Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) übernimmt die Bundeskasse bzw. übernehmen die Zahlstellen des Bundes die Auszahlung der Leistungen an die Leistungsempfänger (gemeint sind damit sämtliche Leistungsarten nach den Sozialgesetzbüchern; bitte Einzelplan und Titel angeben)?
2. In welcher Gesamthöhe wurden Leistungen nach Frage 1 in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) durch die Bundeskasse(n) auf ausländische Bankverbindungen ausgezahlt?
3. In welcher Gesamthöhe wurden Leistungen nach Frage 1 in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) durch die Zahlstellen des Bundes unbar an Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ausgezahlt?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine dem Bundeshaushalt zuzuordnenden Auszahlungen der Leistungsträger nach § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) die von der Bundeskasse bzw. den Zahlstellen des Bundes zu leisten sind.

4. Wie hoch war in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) der sich aus dem Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) ergebende Gesamtbetrag sämtlicher Sollstellungen von Titeln nach Frage 1?

Zahlungen aus Titeln nach Frage 1 werden weder im Soll noch im Ist im Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes gebucht.

5. Wie hoch war in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) der sich aus dem Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) ergebende Gesamtbetrag der Sollstellungen von Titeln nach Frage 1, die aufgehoben wurden wegen
  - a) einer Stundung,
  - b) eines Erlasses,
  - c) der Aussetzung der Vollziehung oder Vollstreckung?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie hoch war in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben) der sich aus dem Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes (ZÜV) ergebende Gesamtbetrag der Sollstellungen von Titeln nach Frage 1, die aufgehoben wurden wegen einer Niederschlagung, weil
  - a) der Schuldner nicht zu ermitteln war,
  - b) der Schuldner im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens eine Versicherung an Eides statt abgegeben hat,
  - c) der Schuldner verstorben war,
  - d) die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Forderung standen,
  - e) es feststand, dass die Beitreibung keinen Erfolg haben wird?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

7. Unter welchem Titelkonto (bitte auch Einzelplan angeben) werden Einnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verbucht, und wie hoch waren diese in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben)?

Einnahmen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sind in Kapitel 9 (Straf- und Bußgeldvorschriften) normiert. Gemäß § 98 Absatz 5 AufenthG gilt, dass Ordnungswidrigkeiten je nach Fallkonstellationen mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro (je nach Fallkonstellation geringere Beträge) geahndet werden. Das Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind für die Festsetzung und Erhebung dieser Geldbußen nicht zuständig. Daher werden im Einzelplan des BMI keine entsprechenden Einnahmen verbucht.

Im Bereich des Auswärtigen Amtes werden Gebühren für nationale Visa nach Aufenthaltsverordnung (AufenthV) in Verbindung mit dem AufenthG eingenommen und auf Titel 0512-11121-02154573 angeschrieben. Die genaue Höhe für den angefragten Zeitraum würde sich – wenn überhaupt möglich – nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermitteln lassen.

In § 45a AufenthG wird die berufsbezogene Deutschsprachförderung geregelt. In § 45a Absatz 3 AufenthG wird auf die Rechtsverordnung Deutschsprachförderung verwiesen in welcher die Kostentragung geregelt ist. Demnach werden Kursbeiträge nur von geringfügig Beschäftigten erhoben. Diese Einnahmen werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vereinnahmt. Es fallen Einnahmen nur in geringer Höhe an, diese werden zur Kostendeckung verwendet.

8. Welchem Bewirtschafteter werden Einnahmen entsprechend Frage 6 zugewiesen, soweit diese Einnahmen auf Vollstreckungsanordnungen eines der Bundesagentur für Arbeit zugehörigen Forderungsgläubigers basieren, und wie hoch ist die Gesamtsumme dieser verbuchten Einnahmen in den Jahren 2017 bis 2019 (bitte getrennt angeben)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

